

Leitfaden für die selbstständige Erbringung von Dienstleistungen *im Hays Contracting*

Selbständige Dienstleistungen im Hays Contracting

Was bedeutet das?

Wird Hays mit der Erbringung einer selbständigen Dienstleistung beauftragt, erbringt Hays diese Dienstleistung nicht selbst, sondern beauftragt wiederum einen Subunternehmer mit der Dienstleistungserbringung. Daher sind in diesen Auftragsverhältnissen typischerweise folgende Personen beteiligt:

Auftragnehmer: Auftragnehmer ist der Vertragspartner von Hays, aber nicht unbedingt derjenige, der die Leistung erbringt. Hierbei kann es sich gleichermaßen um eine Firma handeln oder auch um einen selbständigen Dienstleister („Freelancer“).

Leistungserbringer: Der Leistungserbringer ist die vom Auftragnehmer eingesetzte Person, welche die Leistung tatsächlich erbringt. Wenn es sich beim Auftragnehmer um eine Firma handelt, handelt es sich typischer Weise um Arbeitnehmer dieser Firma. Bei der Beauftragung von selbständigen Dienstleistern sind Auftragnehmer und Leistungserbringer oftmals identisch.

Kunde: Das Unternehmen, für das der Leistungserbringer Leistungen erbringen soll.

Wenn Sie als Auftragnehmer, die Leistung nicht selbst erbringen, sondern einen weiteren Subunternehmer oder Ihre eigenen festangestellten Mitarbeiter als Leistungserbringer beauftragen, dann stellen Sie bitte sicher, dass auch der Leistungserbringer dieses Dokument erhält.

Dieser Leitfaden richtet sich gleichermaßen an Sie als Auftragnehmer als auch an Sie als Leistungserbringer.

Selbständige Durchführung des Projektes

Es lässt sich nicht schematisch festlegen, wann eine Dienstleistung als selbständig erbringbar angesehen werden kann, entscheidend ist eine Gesamtschau der nachfolgenden Kriterien. Diese müssen zwar nicht alle gleichzeitig erfüllt sein, indes sollten die nachfolgenden Kriterien jeweils bezogen auf die aktuelle Projektstätigkeit überwiegend wiederzufinden sein.

Der Leistungserbringer arbeitet im Projekt weisungsfrei auf Grundlage einer abgegrenzten, eigenständigen Leistungsbeschreibung und ist nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden integriert.

Verbindliche Leistungsvereinbarung – keine schleichenden Änderungen

Die vom Leistungserbringer auszuführende Leistung, so wie diese im Projekteinzelnvertrag oder bei dessen Abschluss definiert wurde, ist für alle Beteiligten, insbesondere auch für den Kunden verbindlich. Eine weitergehende Konkretisierung der zu erbringenden Leistung durch den Kunden ist durchaus zulässig, soweit die jeweiligen Leistungsinhalte bereits in abstrakter Form im Projekteinzelnvertrag oder der schriftlichen Leistungsbeschreibung vorab genannt sind. Ein Austausch oder eine Ergänzung der zu erbringenden Leistungen ist ebenso zulässig, sofern dies entsprechend in dem Vertrag zwischen Hays und dem Kunden einerseits als auch in Ihrem Projekteinzelnvertrag mit Hays andererseits geändert oder ergänzt wurde.

Weisungsfreie Leistungserbringung

Es ist ein ganz wesentliches Merkmal einer selbständigen Tätigkeit, dass der Leistungserbringer im Projekt weisungsfrei arbeitet, und zwar folgendermaßen:

„WIE“ - Art und Weise der Leistungserbringung

Sie sollten als Leistungserbringer keine Weisungen von dem Kunden in Bezug auf die Form der Vertragsdurchführung, die Wahl etwaiger Arbeitsmethoden oder die Art und Weise der Leistungserbringung erhalten. Die fortgesetzte Erteilung solcher Weisungen gefährdet die selbständige Projektausführung, zumal Sie bemüht sein werden, etwaigen berechtigten Ausführungswünschen des Kunden gerecht zu werden. Insbesondere sollten Sie als Leistungserbringer keine disziplinarischen Weisungen vom Kunden erhalten oder von ihm angewiesen werden, ein bestimmtes Projektziel auf einem bestimmten Weg oder in einer bestimmten Methodik zu erreichen, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein zertifiziertes Prüfverfahren, bestimmte DIN-Normen oder sonstige allgemein anerkannte Regeln der Technik, die einen messbaren Qualitätsstandard für die Leistungserbringung bilden. Allerdings darf der Kunde die Ziele der Leistungserbringung auch in Form von Zwischenzielen definieren.

„WANN“ – Möglichkeit einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung

Ein wesentliches Merkmal der selbständigen Leistungserbringung ist das Recht zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Es ist dabei nicht erforderlich, dass Sie als Leistungserbringer Ihre Arbeitszeit tatsächlich laufend anders gestalten. Wichtig ist vielmehr, dass Sie als Leistungserbringer nicht vom Kunden zu einer, von Ihnen nicht gewollten Arbeitszeit eingeteilt werden und auch nicht verpflichtet werden, sich beim Kunden an- oder abzumelden, Krankmeldungen abzugeben oder ähnliches. Dies obliegt ausschließlich Ihnen selbst bzw. ggf. dem Auftragnehmer als Arbeitgeber des Leistungserbringers. Hiervon unberührt bleiben selbstverständlich vereinbarte Übergabe-, Abstimmungs- oder Besprechungstermine sowie Begrenzungen der Arbeitszeit des Leistungserbringers oder An- und Abmeldepflichten, die aus Gründen der Arbeitssicherheit oder Infrastruktur bestehen.

„WO“ - Arbeitsortflexibilisierung

In gleicher Weise sollten Sie als Leistungserbringer nicht an einen festen Arbeitsplatz gebunden sein, soweit sich nicht aus dem Inhalt der Tätigkeit heraus zwingend ein bestimmter Arbeitsplatz ergibt. Sie als Leistungserbringer sollten daher – in Abstimmung mit dem Kunden – Ihren Arbeitsplatz flexibel und aufgabengerecht wählen. Ebenso sollten Sie bspw. möglichst weitgehend „remote“ arbeiten, soweit dies dem Projekt gerecht wird. Es sollte aber jede einseitige Festlegung Ihres Arbeitsplatzes durch den Kunden vermieden werden.

Keine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Dritten

Im Rahmen der selbständigen Auftragsausführung werden Sie als Leistungserbringer zur Erfüllung eines abgegrenzten Auftrags tätig. Zwar ist eine aufeinander aufbauende, zeitlich aber nacheinander¹ stattfindende Tätigkeit an derselben Sache zusammen mit anderen Auftragnehmern oder internen Mitarbeitern des Kunden möglich. Ihr jeweiliger Leistungsbeitrag sollte jedoch eigenständig identifizierbar und von den Leistungen Dritter unterscheidbar sein. Eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Dritten ist zudem nicht nur ein Merkmal, welches gegen die selbständige Auftragsausführung spricht, sondern setzt Sie als Auftragnehmer überdies dem Risiko aus, dass Sie selbst oder Ihr Unternehmen für etwaige Fehler anderer haften.

¹ Die korrekte Umsetzung dieses Aspekts ist bei agilen Methoden ggf. herausfordernd. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns gerne an.

Nutzung eigener Betriebsmittel

Die selbständige Auftragsausführung wird auch durch eine eigenständige Betriebsorganisation erkennbar. Daher sollten Sie als Leistungserbringer Ihre eigene bzw. die Hardware Ihres Arbeitgebers sowie Ihre eigene bzw. die Firmen-Email-Adresse Ihres Arbeitgebers nutzen. Es kann jedoch kundenseitig gestellte Hard- und Software eingesetzt werden, wenn dies aus technischen-, datenschutz- oder urheberrechtlichen (Lizenzen etc.) Gründen zwingend erforderlich ist.

Außenauftritt im Projekt

Sie treten als Leistungserbringer gegenüber Dritten (Lieferanten des Kunden, dem Kunden-Betriebsrat etc.) erkennbar als Externer auf – insbesondere auch vor Ort bei dem Kunden. Dringend zu vermeiden ist Ihre Aufnahme in interne Telefonregister, Organigramme oder sonstige Mitarbeiter-Übersichten des Kunden, soweit darin nicht zugleich sehr deutlich wird, dass Sie ein Externer sind. Ebenso muss eine etwaig von Ihnen innerhalb des Kundenunternehmens genutzte Email-Signatur o.Ä. Ihren externen Status deutlich erkennen lassen. Gleiches gilt für Türschilder, Visitenkarten oder sonstige „Handouts“ an Dritte.

Keine Gleichstellung mit Arbeitnehmern des Kundenunternehmens

Sie als Leistungserbringer sind in Bezug auf die Mitarbeiter des Kunden ein Externer. Daher sollten Sie nicht an den Sozialleistungen des Kunden, z.B. bezuschusstes Kantinenessen, Teilnahme an Weihnachtsfeiern etc. partizipieren. Sie als Leistungserbringer übernehmen auch keine Krankheits- oder Urlaubsvertretung für Mitarbeiter des Kunden. Zudem werden Ihnen keine Urlaube oder freie Brückentage etc. vom Kunden gewährt, sondern Sie bzw. ggf. Ihr eventueller Arbeitgeber ist hierfür selbst verantwortlich. Dabei ist es selbstverständlich unschädlich, wenn hierbei etwaige Projekterfordernisse berücksichtigt werden und der Kunde zudem sehr frühzeitig über den Urlaub informiert wird.

Der Auftritt des Auftragnehmers als Selbständiger am Markt

Sie als Auftragnehmer haben sich bewusst dafür entschieden Ihre entsprechenden Marktchancen projektbezogen zu nutzen, hierfür jedoch auch unternehmerische Risiken einzugehen. Daher sollten Sie unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Projekts die anerkannten Statusmerkmale eines Selbständigen weitgehend erfüllen:

Akquisition weiterer Auftraggeber

Der auch wirtschaftlich nicht abhängige Selbständige zeichnet sich dadurch aus, dass er parallel innerhalb eines Betrachtungszeitraums von 12 – 24 Monaten zumindest für einen zweiten Auftraggeber, neben dem Kunden, tätig geworden ist. Soweit ein weiterer Auftraggeber noch nicht vorliegt, sind entsprechende Akquisitionsbemühungen erkenn- und notfalls belegbar.

Wahrnehmung Ihrer Marktchancen

Als Selbständiger nehmen Sie wirtschaftliche Risiken in Kauf, um im Gegenzug die sich bietenden Marktchancen nutzen zu können. Selbstverständlich lehnen Sie daher Projekte ab, die aus Ihrer Sicht nicht lukrativ sind, Sie kalkulieren Ihre Angebote marktgerecht und verhandeln Ihre Verrechnungssätze. Dokumentieren Sie dies, da sich Ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Selbständiger hierin widerspiegelt.

Eigener Geschäftsbetrieb

Als Selbständiger verfügen Sie über einen auf Dauer eingerichteten eigenen Geschäftsbetrieb. D.h. es ist vorteilhaft, wenn Sie eine eigene inhaltlich aktuell gepflegte Homepage unterhalten, ein eigenes Unternehmen (bspw. in Form einer GmbH) gründen, mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, eigene Büroräume, ein Firmen-Kfz sowie eigene Betriebs- und Arbeitsmittel (Hard- und/oder Software etc.) besitzen.

Sie haben eine eigene USt-Identifikationsnummer, eine Gewerbeanmeldung oder eine Freiberufler-Anerkennung durch das Finanzamt und Ihren Geschäftsbetrieb durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert.

Absicherung gegen die Risiken Krankheit, Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit; ausreichende Altersvorsorge

Als Selbständiger sind Sie nicht gesetzlich pflichtversichert. Daher haben Sie eigenständig Vorsorge getroffen, um sich gegen die Risiken einer Erkrankung, einer ggf. auch durch einen Arbeitsunfall herbeigeführten Berufsunfähigkeit und einer Pflegebedürftigkeit abzusichern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere wegen des Risikos eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auf die Möglichkeiten, sich bei verschiedenen Berufsgenossenschaften freiwillig auch als Selbständiger gegen diese Risiken versichern zu lassen.

Entsprechendes gilt für Ihre Altersversorgung, für die Sie möglichst mindestens auf dem Absicherungsniveau der gesetzlichen Rentensysteme Vorsorge treffen sollten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihren Hays-Kontakt

Sollten Sie Fragen hierzu haben oder noch Optimierungspotenzial bzgl. der hier aufgezeigten Punkte erkennen, wenden Sie sich gern an Ihren Ansprechpartner bei Hays. Ihr Hays Ansprechpartner klärt diese gerne mit Ihnen oder stellt bei Bedarf den kurzfristigen Kontakt zu unserer **Hays Compliant Sourcing**^{®2} Beratungseinheit her.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch in Ihrem Login auf www.hays.de im Bereich Compliant Sourcing.

2 **Hays Compliant Sourcing**[®] ist ein von Hays entwickeltes Beratungskonzept und eine eingetragene Wortmarke. Wir unterstützen Sie bei der regelkonformen Ausgestaltung flexibler Arbeitsformen in Dienstverträgen, Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung.